

BVGer B-3987/2011 vom 5. Oktober 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3987_2011

FR: TAF B-3987/2011 du 5 octobre 2011

IT: TAF B-3987/2011 del 5 ottobre 2011

Regeste

Finanzmarktaufsicht (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 22. September 2011 beantragen die Beschwerdegegnerinnen in prozessualer Hinsicht, es sei vorab mittels Zwischenverfügung (recte: Zwischenentscheid) darüber zu entscheiden, ob die Beschwerdeführenden zur Beschwerde legitimiert seien und ob die Beschwerde rechtzeitig erfolgt sei.

E. 1.1

Ob die beschwerdeführende Partei beschwerdelegitimiert ist und ob die Beschwerdefrist eingehalten ist, ist von der zuständigen Rechtsmittelinstanz als Sachurteilsvoraussetzung vom Amtes wegen zu untersuchen (vgl. Bernhard Waldmann, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz, Komm., Basel etc. 2008, Rz. 3 zu Art. 89). In der Regel entscheidet das Gericht zwar nicht gesondert über die Eintretensfrage, sondern erst im Rahmen des Entscheids in der Sache, doch steht ihm diesbezüglich ein relativ grosser Ermessensspielraum zu (vgl. Martin Kayser, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz], Zürich 2008, Rz. 3 zu Art. 46). Zweckmässig ist der Entscheid über die Prozessvoraussetzungen in einem selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid an sich nur, wenn die beschwerdegegnerische Seite oder die Vorinstanz, welche die Eintretensvoraussetzungen bestreiten, gegen den entsprechenden Zwischenentscheid Beschwerde beim Bundesgericht erheben können und wollen. Voraussetzung dafür, dass ein selbständig eröffneter Vor- oder Zwischenentscheid beim Bundesgericht anfechtbar ist, ist, dass er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (vgl. Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Im vorliegenden Fall ist kein weitläufiges Beweisverfahren absehbar. Fraglich ist lediglich, ob die vorsorglichen Massnahmen, welche bereits angeordnet wurden und wegen der sich zur Zeit abzeichnenden Liquiditätsprobleme der KG VIII möglicherweise noch getroffen werden müssen, für die Beschwerdegegnerinnen einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnten, wenn sich das Verfahren wegen eines allfälligen weiteren Schriftenwechsels noch um rund ein halbes Jahr verzögern sollte. Letztlich ist es indessen Sache der Beschwerdegegnerinnen, abzuschätzen, ob die Eintretensvoraussetzungen

gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG gegeben wären oder nicht. Ihrem Antrag, es sei vorab mittels Zwischenverfügung (recte: Zwischenentscheid) darüber zu entscheiden, ob die Beschwerdeführenden zur Beschwerde legitimiert seien und ob die Beschwerde rechtzeitig erfolgt sei, ist daher in Bezug auf diejenigen Beschwerdeführenden zu entsprechen, bezüglich derer im gegenwärtigen Verfahrensstand bereits feststeht, dass auf ihre Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.3

Die Vorinstanz bestreitet zwar die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, hat indessen keinen selbständigen Zwischenentscheid zur Zuständigkeitsfrage beantragt. Zwischenentscheide über die Eintretensfrage sind nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG selbständig anfechtbar. Sie erwachsen nicht in Rechtskraft, wenn dagegen keine Beschwerde erhoben wird (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG). Ein selbständig eröffneter Zwischenentscheid über die Zuständigkeitsfrage dagegen würde in Rechtskraft erwachsen, sofern er nicht fristgerecht angefochten würde (vgl. Art. 92 Abs. 2 BGG). Da die Vorinstanz keinen derartigen selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid beantragt hat, ist über die Zuständigkeitsfrage daher nicht gesondert zu entscheiden.

E. 2.1

Angefochten sind vorliegend einerseits das nicht als Verfügung formulierte Schreiben der Vorinstanz vom 22. März 2011, worin die Vorinstanz zu Händen des Rechtsvertreters der Beschwerdegegnerinnen bestätigt, dass sie die Eintragung von B._____ ins Handelsregister als vorerst nicht zeichnungsberechtigte Geschäftsführerin der KG VIII und der KG IX unterstütze und mit der Sitzverlegung der KG VIII in den Kanton N._____ als zukünftigen Wohnsitzkanton von B._____ einverstanden sei. Angefochten sind weiter die beiden Verfügungen vom 30. Mai 2011, mit denen die Vorinstanz das Handelsregisteramt des Kantons N._____ bzw. das Handelsregisteramt des Kantons K._____ anwies, die Eintragung der X._____ AG als Untersuchungsbeauftragte der KG VIII bzw. der KG IX zu löschen und B._____ als Geschäftsführerin der KG VIII bzw. der KG IX mit Einzelunterschrift einzutragen.

E. 2.2

Offensichtlich ist, dass die beiden Verfügungen der Vorinstanz vom 30. Mai 2011 die Voraussetzungen an eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) erfüllen. Etwas weniger offensichtlich ist dies bezüglich des Schreibens vom 22. März 2011, obwohl die Vorinstanz darin inhaltlich durchaus eine Pflicht der Untersuchungsbeauftragten und ein korrespondierendes Recht der KG VIII begründet. Diese Frage kann indessen offen gelassen werden.

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen gemäss Art. 5 VwVG, die u.a. von den Anstalten und Betrieben des Bundes erlassen werden (vgl. Art. 33 Bst. e VGG). Darunter fällt die vorliegende, von der FINMA erlassene Verfügung (Art. 54 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 [FINMAG; SR 956.1]). Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG wird von der Vorinstanz nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich.

E. 2.4

Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Behandlung der Beschwerde gegen die vorinstanzlichen Verfügungen zuständig, soweit diese unter den Verfügungsbegriff fallen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerinnen und die Vorinstanz beantragen, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Umstritten ist vorab insbesondere die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführenden.

E. 3.1

Zur Beschwerde ist legitimiert, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 3.2

Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführenden nicht Verfügungsadressaten und daher nicht formell beschwert sind. Ebenso unbestritten ist jedoch, dass der Beschwerdeführer 1 sowohl schriftlich wie mündlich versuchte, sich in das vorinstanzliche Verfahren einzubringen, dass die Vorinstanz ihm aber vor Erlass der angefochtenen Verfügung keinerlei Auskunft über den Stand des Verfahrens und keine Möglichkeit gab, sich am Verfahren zu beteiligen.

E. 3.3

Adressat im materiellen Sinn ist diejenige Partei, hinsichtlich derer die Verfügung eine Berechtigung oder Verpflichtung ausspricht. Neben dem eigentlichen Verfügungsadressaten können auch Dritte zur Beschwerde legitimiert sein, sofern sie ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung haben und in einer besonderen, beachtenswerten nahen Beziehung zur Streitsache stehen (vgl. BGE 131 II 649 E. 3.4 mit Hinweisen; Isabelle Häner, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, a.a.O., Rz. 12 ff. zu Art. 48; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich 2010, Rz. 1771 ff.; André Grisel, Traité de droit administratif, Neuenburg 1984, Bd. II S. 898 ff.; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 158 und S. 162; Benoît Bovay, Procédure administrative, Bern 2000, S. 485 f.). Nach der überwiegenden Lehre bewirkte die seit dem 1. Januar 2007 in Kraft stehende neue Fassung von Art. 48 Abs. 1 Bst. b VwVG keine inhaltliche Änderung gegenüber der früheren (vgl. Vera Marantelli-Sonanini/Said Huber, in: Walmann/Weissenberger [Hrsg.], VwVG - Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genf 2009, Rz. 12 f. zu Art. 48; Häner, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, a.a. O., Rz. 12 ff. zu Art. 48). Die Tragweite dieser Bestimmung deckt sich auch mit derjenigen von Art. 89 Abs. 1 BGG bzw. Art. 103 des Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943 (OG, BS 3 521). Auf die bisherige Lehre und die Praxis des Bundesgerichts zur Frage des besonderen Berührtseins des Dritten kann daher abgestellt werden, ohne dass danach differenziert werden müsste, auf welche dieser Gesetzesbestimmungen sie sich beziehen. Nach dieser Lehre und Rechtsprechung liegt die notwendige Beziehungsnähe nur vor, wenn der Drittperson durch die streitige Verfügung ein unmittelbarer Nachteil entsteht (vgl. BGE 133 II 468 E. 1, BGE 130 V 560 E. 3.5, BGE 125 V 339 E. 4b). Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist jeweils in

Bezug auf die konkrete Einzelfallkonstellation zu prüfen (BGE 130 V 560 E. 3.4 in fine).

E. 3.4

Je nach dem Inhalt der eine Kommanditgesellschaft betreffenden Verfügung ist nicht nur die Gesellschaft selbst, sondern auch der Komplementär einer Kommanditgesellschaft grundsätzlich legitimiert, in eigenem Namen dagegen Beschwerde zu führen. Ob er für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt ist oder ob ihm diese Berechtigung ausnahmsweise entzogen wurde, ist diesbezüglich irrelevant: Die Zeichnungsberechtigung ist nur entscheidend für die Befugnis, im Namen der Gesellschaft Beschwerde zu erheben. Massgeblich für die Frage nach der Legitimation eines Komplementärs zur Beschwerdeführung in eigenem Namen ist vielmehr allein seine unbeschränkte Haftbarkeit (vgl. BGE 98 Ib 269 E. 1; vgl. auch zur gleichen Frage bezüglich des geschäftsführenden Gesellschafters einer GmbH Urteil des Bundesgerichts 5A_224/2009 vom 22. Mai 2009 E. 3.3.2).

E. 3.5

Eine derartige direkte Betroffenheit liegt auch im vorliegenden Fall offensichtlich vor: Durch die angefochtenen Verfügungen vom 30. Mai 2011 liess die Vorinstanz die Zeichnungsberechtigung ihrer Untersuchungsbeauftragten bzw. Liquidatorin löschen und stattdessen B. _____ als alleinige und einzelzeichnungsberechtigte Geschäftsführerin der KG VIII und der KG IX ins Handelsregister eintragen. Es ist unbestritten und aktenkundig, dass B. _____ vorher nie als einzelzeichnungsberechtigte Geschäftsführerin der KG VIII oder der KG IX im Handelsregister eingetragen gewesen war. Insofern handelt es sich bei ihrer Eintragung nicht um ein "Wiederaufleben" einer bereits früher eingetragenen und während des Eingreifens der Vorinstanz nur unterdrückten Zeichnungsberechtigung, sondern um einen neuen Eintrag.

E. 3.6

Der Handelsregistereintrag einer Kommanditgesellschaft ist für die gesellschaftsinternen Vertretungsverhältnisse nicht bestimmend, sondern er hat eine rein deklaratorische Funktion. Er bewirkt indessen gegenüber gutgläubigen Dritten eine unwiderlegbare Vermutung des Vertretungsverhältnisses (vgl. Christoph M. Pestalozzi/Peter Hettich, in: Honsell/ Vogt/Watter [Hrsg.], Basler Kommentar Obligationenrecht II, 3. Aufl., Basel 2008, N. 7 zu Art. 567). Ungeachtet der Frage, ob sie tatsächlich gesellschaftsintern als einzeichnungsberechtigte Geschäftsführerin anzusehen ist oder nicht, ist B. _____ deshalb gestützt auf die im Handelsregister eingetragene Zeichnungsberechtigung faktisch in der Lage, über die Aktiven der Beschwerdegegnerinnen zu verfügen, erhebliche Mittel abzuziehen und generell die Geschicke der Beschwerdegegnerinnen in einer Art und Weise zu lenken, dass trotz der im Verfügungszeitpunkt noch durchaus solventen Situation eine Überschuldung der Kommanditgesellschaften eintreten könnte. Da der Beschwerdeführer 1 nach wie vor einziger unbeschränkt haftbarer Komplementär der KG VIII und der KG IX ist, würde er für einen entsprechenden Verlust haften. Es ist daher offensichtlich, dass er durch die Frage, wer für die KG VIII und die KG IX neu als zeichnungsberechtigt ins Handelsregister eingetragen wird, faktisch fast genauso direkt betroffen ist, als wenn das zuständige Zivilgericht die gesellschaftsinternen Vertretungsverhältnisse abändern würden.

E. 3.7

Entgegen der sinngemässen Argumentation der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerinnen besteht eine wesentliche Diskrepanz zwischen diesen neuen

Handelsregistereinträgen und der gesellschaftsintern geltenden Vertretungssituation:

E. 3.7.1

Die von der Vormundschaftsbehörde über die KG VIII angeordnete Beistandschaft (recte: Mehrfachbeistandsschaft mit gemeinsamer Amtsführung) war am 25. August 2010 aufgehoben worden und konnte daher über diesen Zeitpunkt hinaus keine Wirkung mehr entfalten. Die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerinnen machen zwar geltend, B._____ sei aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 14. Dezember 2007 "unzweifelhaft" als Geschäftsführerin der KG VIII anzusehen. Der Beschwerdeführer 1 erachtet diesen Beschluss allerdings als nichtig und hatte ihn angefochten. Das Resultat dieser Klage ist unbestrittenermassen noch ausstehend. Wie bereits das Bundesgericht festgestellt hatte, sind die Vertretungsverhältnisse in der KG VIII daher "gesellschaftsintern umstritten, ohne dass die Frage zivilrechtlich definitiv entschieden wurde" (Urteil des Bundesgerichts 2C_571/2009 vom 5. November 2010 E. 1.1.1). Dieser Beurteilung ist zuzustimmen.

E. 3.7.2

In Bezug auf die KG IX war dem Beschwerdeführer 1 die gesellschaftsinterne Vertretungsbefugnis nie entzogen worden. Ein Beschluss der KG IX, mit dem B._____ zur Geschäftsführerin der KG IX gewählt worden wäre, ist nicht aktenkundig (vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4312/2008 vom 31. Juli 2009 E. 1.6.3).

E. 3.7.3

Die durch die Vorinstanz verfügten Einträge ins Handelsregister weichen somit in wesentlichen Punkten von den effektiven gesellschaftsrechtlichen Vertretungsverhältnissen innerhalb der KG VIII und der KG IX ab und haben daher eine vergleichbare faktische Auswirkung auf den Beschwerdeführer 1 wie eine Änderung der gesellschaftsinternen Vertretungsverhältnisse durch ein Zivilgericht.

E. 3.8

Der Beschwerdeführer 1 als unbeschränkt haftbarer Komplementär ist daher offensichtlich legitimiert, in eigenem Namen gegen die von der Vorinstanz verfügte Eintragung von B._____ als einzelzeichnungsberechtigte Geschäftsführerin der KG VIII und der KG IX ins Handelsregister Beschwerde zu erheben.

E. 3.9

Weniger nachvollziehbar ist dagegen eine vergleichbare konkrete Betroffenheit des Beschwerdeführers 1 durch die von der Vorinstanz mit ihrem Schreiben vom 22. März 2011 bewilligte Sitzverlegung der KG VIII von L._____ nach G._____, auch wenn das Argument des Beschwerdeführers 1, durch die Notwendigkeit, nach der Sitzverlegung je zwei statt nur eine Steuererklärung einzureichen, entstünden der KG VIII zusätzliche Kosten, durchaus einleuchtet. In diesem Punkt wird daher auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 nicht einzutreten sein.

E. 4

Ebenfalls umstritten ist die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin 2, doch kann diese Frage im jetzigen Verfahrensstadium noch offen bleiben.

E. 5

Die angefochtenen Verfügungen datieren vom 30. Mai 2011, die Beschwerde dagegen wurde am 14. Juli 2011 eingereicht. Die Beschwerdegegnerinnen und die Vorinstanz machen geltend, die Beschwerdefrist sei nicht eingehalten.

E. 5.1

Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat dabei den Beweis zu erbringen, dass er die Rechtsmittelfrist eingehalten hat, während den Behörden die objektive Beweislast für die Tatsache sowie den Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung obliegt (BGE 124 V 402 E. 2a mit weiteren Hinweisen; vgl. Stefan Vogel, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, a.a.O., Rz. 8 zu Art. 50). Aus einer mangelhaften bzw. fehlenden Eröffnung einer Verfügung darf der betroffenen Partei kein Nachteil erwachsen (Art. 38 VwVG). Wird die Verfügung nicht allen Parteien eröffnet, so vermag sie ihre Rechtswirkungen zumindest vorläufig nicht voll zu entfalten, denn der Eröffnungsmangel darf die Beschwerdemöglichkeiten des übergangenen Adressaten nicht beeinträchtigen. Ein Rechtsmittel ist daher immer noch innerhalb der ordentlichen Frist seit dem Zeitpunkt, in dem von der Verfügung Kenntnis genommen werden kann, möglich. Eine mangelhaft eröffnete Verfügung wird nach dem Vertrauensgrundsatz erst dann unanfechtbar, wenn dem übergangenen Verfügungsadressaten nach den gesamten Umständen übermässig langes Zuwarten zur Last fällt. Es ist ihm zuzumuten, dafür besorgt zu sein, den Inhalt der Verfügung in Erfahrung zu bringen, wenn er einmal von der ihn berührenden Verfügung Kenntnis erhalten hat (BGE 107 Ia 76 E. 4a).

E. 5.2

Aus der dargelegten Beschwerdelegitimation folgt zwingend, dass der Beschwerdeführer 1 von der Vorinstanz hätte als Partei behandelt werden müssen, so dass er auch Anspruch auf eine korrekte individuelle Eröffnung der fraglichen Verfügungen gehabt hätte (vgl. Art. 34 VwVG).

E. 5.3

Es ist unbestritten, dass eine derartige Eröffnung nicht erfolgte und dass der Beschwerdeführer 1 bzw. sein Rechtsvertreter die Verfügungen vom 30. Mai 2011 erstmals nach der vom Handelsregisteramt N._____ auf sein Gesuch vom 16. Juni 2011 hin gewährten Akteneinsicht zu Gesicht bekam.

E. 5.4

Die Eintragung von B._____ als Geschäftsführerin der KG VIII mit Einzelunterschrift wurde durch das Handelsregisteramt N._____ im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB vom 6. Juni 2011 publiziert. Es stellt sich daher die Frage, ob der Beschwerdeführer 1 diese Publikation als fristauslösende Eröffnung gegen sich gelten lassen muss: Diesbezüglich ist vorab festzustellen, dass es nicht die angefochtenen Verfügungen der Vorinstanz selbst waren, welche auf diese Weise publiziert wurden, sondern lediglich deren Vollzug durch den Handelsregistereintrag. Vor allem aber regelt Art. 36 VwVG abschliessend, unter welchen Voraussetzungen die Eröffnung einer Verfügung durch amtliche Publikation möglich ist, nämlich gegenüber einer Partei, die unbekanntes Aufenthaltsort ist und keinen erreichbaren Vertreter hat; gegenüber einer Partei, die sich im Ausland aufhält und keinen erreichbaren Vertreter hat, wenn die Zustellung an ihren Aufenthaltsort unmöglich ist oder wenn die Partei entgegen Artikel 11b Absatz 1 kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat; in einer Sache mit zahlreichen Parteien

oder in einer Sache, in der sich die Parteien ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen. Im vorliegenden Fall ist offensichtlich keine dieser Voraussetzungen gegeben. Die durch die Handelsregisterämter vorgenommenen Publikationen im SHAB können dem Beschwerdeführer 1 daher nicht als fristauslösende Eröffnungen entgegen gehalten werden, solange nicht nachgewiesen ist, dass er effektiv davon Kenntnis hatte. Dies ist aber unbestrittenermassen nicht der Fall.

E. 5.5

Die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerinnen machen weiter geltend, der Beschwerdeführer 1 hätte die nötige Information über das Vorhandensein der angefochtenen Verfügungen bereits dem Schreiben der Vorinstanz vom 31. Mai 2011 entnehmen müssen.

E. 5.5.1

In diesem Schreiben teilte die Vorinstanz dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin 2 als Antwort auf seine Eingabe vom 20. Mai 2011 mit, dass "die Zuständigkeit für die Behandlung des Registrierungsgesuchs der I. _____ SA als Gesellschafterin der KG VIII neu bei Frau B. _____" sei.

E. 5.5.2

Ob einer Partei überhaupt allfällige Informationen, die ihr Rechtsvertreter in einem anderen Verfahren, d.h. als Rechtsvertreter einer anderen Partei erlangt hat, überhaupt zuzurechnen sind, ist fraglich, kann aber im vorliegenden Fall offen gelassen werden.

E. 5.5.3

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerinnen ist nämlich nicht nachvollziehbar, warum der Beschwerdeführer 1 bzw. sein Rechtsvertreter diesem kurzen Schreiben die Information hätte entnehmen müssen, dass die Vorinstanz B. _____ nicht nur im internen Verhältnis als erste Ansprechperson für diese Frage betrachtete, sondern bereits verfügt hatte, dass diese als Geschäftsführerin mit Einzelzeichnungsberechtigung ins Handelsregister einzutragen sei. Das Schreiben enthält weder einen Hinweis auf eine Geschäftsführerfunktion noch auf eine von der Vorinstanz vorgenommenen Wechsel in der Zeichnungsberechtigung. Es enthält auch keine Information dazu, dass die Vorinstanz in diesem Zeitpunkt bereits beschlossen und den Beschwerdegegnerinnen mitgeteilt hatte, dass sie diese aus ihrer Aufsicht entlasse.

E. 5.5.4

Zu berücksichtigen ist auch der Kontext dieses Schreibens: Der Beschwerdeführer 1 bzw. sein Rechtsvertreter verfügten über keinerlei Informationen darüber, in welchem Stadium das Verfahren bei der Vorinstanz war, da diese die diesbezügliche telefonische Anfrage des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers 1 am 21. März 2011 offenbar nicht beantwortet hatte. Aufgrund des Urteils des Bundesgerichts durfte der Beschwerdeführer 1 aber annehmen, dass die Vorinstanz die Vorschläge der KG VIII, wie diese "ihre Situation finanzmarkt- und gesellschaftsrechtlich zu bereinigen" gedenke, "im Einzelnen sorgfältig prüfen und deren Realisierung allenfalls aufsichtsrechtlich kooperativ begleiten" werde (Urteil 2C_571/2009 vom 5. November 2010 E. 4.4 f). Angesichts seiner offensichtlichen direkten Betroffenheit in Bezug auf allfällige gesellschaftsrechtliche Änderungen durfte er nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass die Vorinstanz ihm nicht nur eine allfällige Verfügung rechtskonform eröffnen, sondern ihm auch vorgängig das erforderliche

rechtliche Gehör gewähren würde. Auch bezüglich der KG IX durfte er nicht nur als Komplementär, sondern erst recht als gesellschaftsintern allein vertretungsberechtigter Geschäftsführer der KG IX davon ausgehen, dass die Vorinstanz keinerlei Massnahmen in Bezug auf die KG IX treffen würde, ohne ihn vorgängig anzuhören

E. 5.5.5

Der Anspruch darauf, von Behörden nach Treu und Glauben behandelt zu werden, ergibt sich direkt aus Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101). Ein Bürger, der sein Interesse an einer Teilnahme am Verfahren angemeldet hat und dessen Betroffenheit offensichtlich ist, darf daher darauf vertrauen, dass die zuständige Behörde ihm rechtzeitig das ihm zustehende rechtliche Gehör gewähren wird. Er ist dabei nicht verpflichtet, ein längeres Schweigen oder vage behördliche Schreiben zu hinterfragen und weitere Nachforschungen anzustellen, ob die betreffende Behörde nicht allenfalls bereits in Verletzung der ihm zustehenden verfassungsmässigen Verfahrensgarantien Massnahmen getroffen haben könnte, die ihn belasten.

E. 5.5.6

Der Beschwerdeführer 1 bzw. sein Rechtsvertreter waren daher nicht verpflichtet, das Schreiben der Vorinstanz vom 31. Mai 2011 zu hinterfragen und Mutmassungen oder weitere Nachforschungen anzustellen, ob sich hinter der vagen Mitteilung allenfalls weitere, für den Beschwerdeführer 1 wesentliche Umstände verstecken könnten. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerinnen ist daher nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 1 die für den Beginn der dreissigtägigen Beschwerdefrist massgebliche Kenntnis vom Vorhandensein der angefochtenen Verfügungen bereits dem Schreiben der Vorinstanz vom 31. Mai 2011 hätte entnehmen müssen.

E. 5.6

Nachdem somit nicht nachgewiesen ist, dass der Beschwerdeführer 1 bzw. sein Rechtsvertreter vor seinem Akteneinsichtsgesuch an die Vorinstanz vom 15. Juni 2011 Kenntnis vom Vorhandensein der angefochtenen Verfügungen erlangt hatte, ist die Beschwerdefrist mit der Beschwerdeeinreichung am 14. Juli 2011 gewahrt.

E. 6

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 gegen die beiden Verfügungen der Vorinstanz vom 30. Mai 2011 ist daher einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.